

## Beitragsgruppenbestimmung für freie Dienstnehmer ab 1.1.2018

Freier Dienstvertrag, Arbeiter	
<b>L1r</b>	Personen, die auf Grund eines <b>freien Dienstvertrages</b> (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der <b>Arbeiter</b> zugehörig sind.
<b>L2ru</b>	Für <b>Frauen</b> und <b>Männer</b> , die das <b>58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet</b> haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L2ru (vorher BEGR L1r, J1r).
<b>L2r</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Für <b>Frauen</b> (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer,</li> <li>&gt; für <b>Personen</b>, welchen bereits eine im <b>§ 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt</b> wurde bzw. für die die <b>Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen</b>, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L2r (vorher BEGR L2ru, L1r, J1r).</li> </ul>
<b>L3ru</b>	Für <b>Frauen</b> (geb. nach dem 1.3.1954) und <b>Männer</b> (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L3ru (vorher BEGR L1r).
<b>L4ru</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Für <b>Frauen</b> (geb. vor dem 2.3.1954) und <b>Männer</b> (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw.</li> <li>&gt; für <b>Frauen</b> (geb. ab dem 2.3.1954) und <b>Männer</b> (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L4ru (vorher BEGR L1r, L2ru, L2r, L3ru).</li> </ul>
<b>L14</b>	<b>Geringfügig</b> beschäftigte Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines <b>freien Dienstvertrages</b> gemäß § 4 Abs. 4 ASVG (Arbeiter), deren <b>Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat</b> vereinbart wurde.
<b>L14k</b>	<b>Geringfügig</b> beschäftigte Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines <b>freien Dienstvertrages</b> gemäß § 4 Abs. 4 ASVG (Arbeiter), deren <b>Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat</b> vereinbart wurde.
<b>L14u</b>	Für <b>Frauen</b> und <b>Männer</b> , die das <b>60. Lebensjahr</b> vollendet haben ( <b>geringfügige</b> Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines <b>freien Dienstvertrages</b> gemäß § 4 Abs. 4 ASVG), deren <b>Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat</b> vereinbart wurde, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L14u (vorher BEGR L14).
<b>L14o</b>	Für <b>Frauen</b> und <b>Männer</b> , die das <b>60. Lebensjahr</b> vollendet haben ( <b>geringfügige</b> Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines <b>freien Dienstvertrages</b> gemäß § 4 Abs. 4 ASVG), deren <b>Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat</b> vereinbart wurde, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L14o (vorher BEGR L14k).

Freier Dienstvertrag, Angestellte	
<b>M1r</b>	Personen, die auf Grund eines <b>freien Dienstvertrages</b> (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der <b>Angestellten</b> zugehörig sind.
<b>M2ru</b>	Für <b>Frauen</b> und <b>Männer</b> , die das <b>58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet</b> haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M2ru (vorher BEGR M1r).
<b>M2r</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Für <b>Frauen</b> (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer,</li> <li>&gt; für <b>Personen</b>, welchen bereits eine im <b>§ 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt</b> wurde bzw. für die die <b>Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen</b>, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M2r (vorher BEGR M2ru, M1r, Y1r).</li> </ul>
<b>M3ru</b>	Für <b>Frauen</b> (geb. nach dem 1.3.1954) und <b>Männer</b> (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M3ru (vorher BEGR M1r).
<b>M4ru</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Für <b>Frauen</b> (geb. vor dem 2.3.1954) und <b>Männer</b> (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw.</li> <li>&gt; für <b>Frauen</b> (geb. ab dem 2.3.1954) und <b>Männer</b> (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M4ru (vorher BEGR M1r, M2ru, M2r, M3ru).</li> </ul>
<b>M24</b>	<b>Geringfügig</b> beschäftigte Personen gemäß § 5 Abs. 2 auf Grund eines <b>freien Dienstvertrages</b> gemäß § 4 Abs. 4 ASVG (Angestellte), deren <b>Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat</b> vereinbart wurde.

Freier Dienstvertrag, Arbeiter	
<b>M24k</b>	<b>Geringfügig</b> beschäftigte Personen gemäß § 5 Abs. 2 auf Grund eines <b>freien Dienstvertrages</b> gemäß § 4 Abs. 4 ASVG (Angestellte), deren <b>Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat</b> vereinbart wurde.
<b>M24u</b>	Für <b>Frauen und Männer (Angestellte)</b> , die das <b>60. Lebensjahr</b> vollendet haben ( <b>geringfügige</b> Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines <b>freien Dienstvertrages</b> gemäß § 4 Abs. 4 ASVG), deren <b>Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart</b> wurde, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M24u (vorher BEGR M14).
<b>M24o</b>	Für <b>Frauen und Männer (Angestellte)</b> , die das <b>60. Lebensjahr</b> vollendet haben ( <b>geringfügige</b> Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines <b>freien Dienstvertrages</b> gemäß § 4 Abs. 4 ASVG), deren <b>Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart</b> wurde, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M24o (vorher BEGR M24k).

## Beitragsätze für freie Dienstnehmer ab 1.1.2018

Beitragsgruppen	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil	Krankenversicherung		Unfallversicherung	Pensionsversicherung		Arbeitslosenversicherung	
				Gesamt	DN-Anteil		nur DG	Gesamt	DN-Anteil	Gesamt
L1r, M1r	37,75	20,63	17,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00
L2ru, M2ru	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
L2r, M2r	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
L4ru, M4ru	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
L14 <sup>1</sup> , M24 <sup>1</sup>	1,30	1,30				1,30				
L14u <sup>1</sup> , M24u <sup>1</sup>										

Umlagen/ Nebenbeiträge	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil
AK	0,50		0,50
IE	0,35	0,35	
BV	1,53	1,53	

<sup>1</sup> sind von der Entrichtung der Umlagen/Nebenbeiträge befreit, Beitrag zur BV ist zu entrichten